

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postbefreiung fl. 1.80), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Stellenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 29.

Sonntag, 17. Juli 1898.

29. Jahrg.

Kundmachungen.

Gebüder Gunz in Aidenbach, Gemeinde Wolfurt, beabsichtigen im Gebiet der Gemeinden Dornbirn, Schwarzach und Wolfurt ein Electricitätswerk zu errichten, von welchem elektrische Kraft zu Beleuchtungszwecken sowie für gewerbliche Betriebe abgegeben werden soll. Das Project der Wasserwerksanlage zum Electricitätswerk war bereits Gegenstand einer commissionellen Verhandlung. Die Centrale der Electricitätsanlage sowie ein Theil der Leitungsanlage befindet sich im Gebiet der Gemeinde Dornbirn, der übrige Theil ist in den Gemeinden Schwarzach und Wolfurt gelegen. Die beabsichtigte Leitung ist durch in den Boden eingeseilte Pfähle, welche mit der Bezeichnung „elektrisches Werl“ versehen sind, angeheftet. Ueber das von der genannten Firma überreichte Gesuch um Genehmigung der gesammten Electricitätsanlage, wird nach gegenseitigem Einverständnis mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wregenz im Sinne des § 27, p. 53 und 29 der Gewerbe-Ordnung auf Montag, 25. Juli vorm. 9¹/₄ Uhr, commissionelle Verhandlung ausgeschrieben. Die Commission wird bei Parcellen 11668 der Gemeinde Dornbirn nächst der Wagnstation Schwarzach sich einfinden und von derselben aus das ganze in das Leitungsnetz der geplanten Anlage einzubeziehende Gebiet begehen. Bei der Verhandlung sind, wenn nicht früher schriftlich, die allfälligen Einwendungen anzubringen, widrigenfalls der Ausführung der Anlage haltgegeben werden wird, sofern sie sich nicht von amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Pläne der Anlage und die Beschreibung können hieramt sowie bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wregenz während der Amtsstunden eingesehen sowie auch allfällige Einwendungen schriftlich oder protokollarisch eingebracht werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft

Feldkirch, am 4. Juli 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Schaffgotsch.

Kundmachung.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 12. Mai 1898, Zl. 10186 auf Grund des Ergebnisses der in der Zeit vom 5. bis 9. Juli 1897 durchgeführten Localen Ueberprüfung der Projecte für die Wildbachverbauung im Rheingebiete Borsarbergs das von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung Section Innsbruck vorgelegte Project zur Verbauung der Dornbirnerache, soweit es sich auf die mit 80000 fl. veranschlagten Arbeiten bezieht, genehmigt.

Die k. k. Statthalterei hat somit mit Erlaß vom 27. Mai 1898, Zl. 18.800 die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch beauftragt, bezüglich dieses Projectes das nach dem Gesetze vom 30. Juni 1834 R.-G.-Bl. Nr. 117 in den §§ 12—14 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Im Sinne des § 12 des citirten Gesetzes wird hienit verlautbart, daß das vollständige Detail-Project über die Verbauung der Dornbirnerache in der Gemeindefanzlei in Dornbirn, während der Amtsstunden durch 30 Tage und zwar vom 17. Juli bis inclusive 15. August 1898 zur allgemeinen Einsicht auflegen wird, und daß es der Gemeinde-Vertretung und den einzelnen in irgend einer Weise Beteiligten freistehet, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Dienstag, den 19., Samstag den 23. und 30. Juli und am 6. und 13. August d. J. wird außerdem ein Vertreter der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in der Gemeinde Dornbirn weilen, um etwa gewünschte mündliche Erklärungen in Betreff des aufgelegten Projectes zu erhalten.

Die commissionelle Verhandlung selbst findet am Donnerstag den 25. August 1898, 9 Uhr vormittags im Gemeindehause in Dornbirn statt und werden hiezu alle Jene, deren Grundeigenhums-Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorlesung betroffen werden, vorgeladen.

Demerk wird noch, daß bei der Verhandlung auch die Frage der Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde Dornbirn eventuell auch interessirter Parteien erörtert werden wird.

Feldkirch, am 12. Juli 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Ausführung.

Für den Neubau des Bordaages beim Gemeindehaus-Eingang sind verschiedene Flächenerarbeiten im Wege der Ausführung zu vergeben; die Art und die Ausmaße dieser Arbeiten können beim Gemeindeingenieur Jul. Homborg eingesehen werden. Hierauf bezügliche Anträge sind bis längstens 1. August d. J. beim Bürgermeister abzugeben.

Dornbirn, am 17. Juli 1898.

Die Gemeindevorlesung.

Hämmerle Anton an der Moosmahdhr. Hs.-Nr. 5, als Besitzer der Gp.-Nr. 8858 am Altmeg hat hieramt das Ansuchen gestellt, aus genannter Grundparzelle eine Warnungstafel aufstellen zu dürfen, womit das Gehen über diese Weise verboten und Uebertretungen im Sinne des Feldschuß-Gesetzes vom 25. März 1875 bestraft werden.

Wer gegen die Aufstellung dieser Warnungstafel eine begründete Einsprache erheben kann und geltend machen will, hat dies binnen 14 Tagen im Gemeinbeamt Hs. Nr. 2 vorzubringen, widrigenfalls diesem Ansuchen Folge gegeben wird.

Dornbirn, den 17. Juli 1898.

1951

Die Gemeindevorlesung.